



## **Merkblatt**

### **Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke**

#### **Ein generelles Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke gilt**

- auf öffentlichen Strassen und Plätzen
- auf privatem Boden, wenn dieser vom öffentlichem Grund einsehbar ist
- an und in öffentlichen Gebäuden (Verwaltungen, Schulen, Gerichte etc.)
- an und in öffentlichen Verkehrsmitteln

#### **Was fällt unter das Werbeverbot**

- Plakate, Sonnenschirme, Werbetafeln, etc.
- Verteilen von Gratismustern, Werbematerial (Mützen, T-Shirts, Badebälle etc.) und Flyers
- Werbung für eine Veranstaltung, wenn sie in Wort und Schrift eine direkte Produktwerbung enthält.

Alkoholfreies Bier ist vom Werbeverbot ausgenommen

#### **An Veranstaltungen gilt**

- Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren an öffentlichen Anlässen (Sportveranstaltungen, Messen, Pubfestivals, Discos etc.) teilnehmen können, ist die Werbung für Spirituosen (alkoholische Getränke von mehr als 15 Volumen %) und Tabak verboten. (Das Werbeverbot gilt nicht, wenn durch eine konsequente Eingangskontrolle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt bleibt).
- Wenn **hauptsächlich** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren an einem öffentlichem Anlass teilnehmen, ist die Werbung für alkoholische Getränke und Tabak generell verboten.

#### **Vom Verbot ausgenommen sind**

- Anschriften und Schilder von Betrieben (Wirtshaus-schilder mit Bierreklame, Firmenanschriften, Anschriften von Verkaufsgeschäften)
- Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf  
**Hinweis: Der Aushang von Werbeplakaten auf Schaufensterflächen ist verboten!!**
- Werbung an Fahrzeugen (gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung)
- Werbung **direkt** an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen (Beispiel Werbecontainer wie Cüpli-Wagen)  
**Hinweis: Werbung auf Tafeln, Sonnenschirmen etc. ist verboten!!**

## Gesetzliche Bestimmungen

### Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)

#### Art. 15

##### Werbeverbot

- 1 Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten
  - a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbaren privaten Grund,
  - b an und in öffentlichen Gebäuden
- 2 An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten
  - a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus
  - b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen.
- 3 Vom Verbot ausgenommen sind
  - a Anschriften und Schilder von Betrieben,
  - b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf,
  - c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung,
  - d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen.
- 4 Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.

### Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV)

- Art. 6 Öffentliche Gebäude gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b HGG sind Gebäude, die für Aufgabe von Bund, Kanton oder Gemeinden genutzt werden, wie Verwaltungsgebäude, Gerichte oder Schulen.
- Art. 7 Kinovorstellungen sind keine öffentliche Anlässe gemäss Artikel 15 Absatz 2 HGG.
- Art. 8 Das Bekleben der Schaufenster mit Plakaten gilt nicht als Schaufensterauslage gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b HGG.

### Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (TabV)

- Art. 18 Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.  
Verboten ist insbesondere die Werbung:
  - a an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten,
  - b in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind.
  - c auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.),
  - d mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen,
  - e auf Spielzeug
  - f durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche,
  - g an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

### Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

#### Art. 11

- 3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
  - a an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden,
  - b in Publikationen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen,
  - c auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen,
  - d auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.